Geschäftsordnung
für den Kommunalen Eigenbetrieb
„Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig"

§ 1 Allgemeines

Entsprechend § 3 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), ist die Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Entsprechend § 7 Abs. 7, Nr. 3 der Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" ist dieser vom Betriebsausschuss zu zustimmen. Auf dieser Grundlage hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 2 Betriebsstruktur

(1) Der Kommunale Eigenbetrieb „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“ (im folgenden Eigenbetrieb) nimmt entsprechend § 3 Betriebssatzung Aufgaben in den Bereichen Rettungsdienst, Brandschutz und Netzanlagenbetrieb wahr.
Organisatorisch besteht der Eigenbetrieb daher aus den Betriebszweigen

- Betriebsleitung,
- Rettungsdienst,
- Feuerwehrtechnisches Zentrum,
- Netzanlagen und sonstige Dienstleistungen.

(2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist entsprechend § 4 Abs. 1 Betriebssatzung in Heinrich – Zille – Straße 3 in 04668 Grimma. Der Eigenbetrieb unterhält darüber hinaus zwei Betriebsstätten des Feuerwehrtechnischen Zentrums in Borna, OT Eula und in Trebsen sowie Rettungswachen- und Außenwachstandorte im Landkreis Leipzig.

§ 3 Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird entsprechend § 9 Abs. 1 Betriebssatzung durch eine/-n Betriebsleiter/-in geleitet. Die Aufgaben sowie weitere Rechte und Pflichten des Betriebsleiters/-in sind in den §§ 9 - 14 Betriebssatzung geregelt.

(2) Bei Abwesenheit des Betriebsleiters/-in wird dieser durch den Inhaber der Stelle Betriebswirtschaftliches Management und Controlling vertreten (Abwesenheitsstellvertreter).

§ 4 Personalangelegenheiten

(1) Entsprechend § 10 Betriebssatzung nimmt der/die Betriebsleiter/-in die Personalhoheit wahr.

(2) Die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung obliegt dem/der Betriebsleiter/-in.

(3) Die Genehmigung von Nebentätigkeiten erfolgt durch den/die Betriebsleiter/-in.

§ 5 Zeichnungsbefugnis/ Finanz- und Rechnungswesen

Die Zeichnungsbefugnisse im Eigenbetrieb, insbesondere für das Finanz- und Kassenwesen, sind in einer gesonderten Dienstanweisung des Eigenbetriebes geregelt.

§ 6 Innere Organisation

Die innere Organisation des Eigenbetriebes ist in einer gesonderten Betriebsordnung geregelt.

§ 7 Datenschutz/IT-Sicherheit

Zur Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der IT - Sicherheit bestellt der/die Betriebsleiter/-in für den Eigenbetrieb ein/e Datenschutzverantwortliche/r sowie ein/e IT - Sicherheitsbeauftragte/r.

§ 8 Arbeitsschutz

Zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen bestellt der/die Betriebsleiter/-in für den Eigenbetrieb ein/e Arbeitsschutzverantwortliche/r.

§ 9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gilt die Dienstanweisung DA-LKL 03 des Landkreises Leipzig in jeweils gültiger Fassung.

§ 10 Beschaffungs- und Vergabewesen

Die Beschaffung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die hierfür innerbetriebliche Zuständigkeit ist in einer gesonderten Dienstanweisung des Eigenbetriebes geregelt.

§ 11 Rechtsangelegenheiten

Die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten obliegt dem/der Betriebsleiter/-in.

§ 12 Spenden und Sponsoring

Für die Annahme von Spenden bzw. Sponsoringmitteln gilt die DA-LKL 18 (Dienstanweisung zur Arbeit mit Sponsoring, Spenden und Durchlaufspenden) des Landkreises in jeweils gültiger Fassung gleichlautend für den Eigenbetrieb.

§ 13 Korruptionsvorbeugung

Die DA-LKL 32 (Korruptionsvorbeugung) des Landkreises gilt in jeweils gültiger Fassung gleichlautend für den Eigenbetrieb. Die Bediensteten des Eigenbetriebes sind jährlich hierüber zu belehren.

§ 14 Katastrophenschutz/ Hochwasserbenachrichtigung

Die DA-LKL 15 (Hochwasserbenachrichtigung) des Landkreises gilt in jeweils gültiger Fassung gleichlautend für den Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb legt eine/-n Verantwortliche/r fest.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Borna, 07.10.2019

Henry Graichen - Siegel -
Landrat